

Klimaschutzreglement

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung der Motion V2102 "Klimaschutzreglement für Köniz" (Junge Grüne, Grüne) am 21. Juni 2021 hat das Parlament den Gemeinderat beauftragt, ihm ein Klimaschutzreglement zum Beschluss vorzulegen. Für die Beratung des Reglements hat das Parlament am 20. Juni 2022 eine nicht-ständige parlamentarische Kommission eingesetzt.

Die Kommission hat den Entwurf des Gemeinderats vom 17. August 2022 in fünf Sitzungen beraten. Die Resultate der Beratung mündeten in Empfehlungen zu Händen des Gemeinderates. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen verabschiedete der Gemeinderat am 10. Mai 2023 das Reglement zu Händen des Parlaments.

2. Dokumente

Zu den Unterlagen gehören der Entwurf des Klimaschutzreglements und der Erläuterungsbericht. Darin wird auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen und sie werden teils spezifiziert. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen erlässt. Sie werden nach der Annahme des Reglements durch das Parlament vom Gemeinderat erarbeitet und beschlossen.

Hinweis zur Beschlussziffer 3

Das Monitoring wird sich in Zukunft an der Kantonalen Klima-Metrik orientieren. Die Klimagas- und Energiebilanz auf dieser Basis ist für die Gemeinde Köniz kostenlos. Der Ausgangswert sowie der daraus abgeleitete lineare Absenkpfad in Art. 2. Abs. 1 werden sich nach der Übernahme der neuen Methodik ändern. Die Zahlen aus der Klima-Metrik liegen leider noch nicht vor, sie werden für den Sommer 2023 erwartet. Das Parlament beauftragt gemäss Beschlussziffer 3 den Gemeinderat, die Zahlen vor dem Inkrafttreten des Klimaschutzreglements einzufügen. Am Zieljahr, in welchem Netto-Null erreicht werden soll, ändert sich nichts.

3. Rechtswirkung

Das Klimaschutzreglement ist ein allgemeinverbindliches Gemeindereglement. Es ist für die Gemeindebehörden, die Einwohnerinnen und Einwohner und für die Unternehmen in Köniz verbindlich. Im Gegensatz zu anderen Reglementen (z.B. Baureglement) ergibt sich durch das Klimaschutzreglement keine unmittelbare Rechtswirkung auf Private, sehr wohl aber für die Gemeindebehörden, welche dazu verpflichtet sind, nach den Bestimmungen des Klimaschutzreglements zu Handeln.

4. Bezug zum Klima-Massnahmenpaket

Das Klimaschutzreglement gibt die Ziele und die wesentlichen Stossrichtungen vor, die konkrete Benennung und Umsetzung von Massnahmen erfolgt mit dem Klimamassnahmenpaket, welches sich an den gesetzten Zielen orientiert. (siehe Traktandum Motion V1938 "Klima-Massnahmenpaket für Köniz"; Abschreibung). Aus Sicht des Gemeinderats sind die Massnahmen aus heutiger Sicht auch für das verschärfte Ziel "Netto-Null 2045" die Richtigen. Sie sind nun konsequent und rasch umzusetzen.

5. Finanzen

Das Klimaschutzreglement löst direkt keine Kosten für die Gemeinde aus. Die Umsetzung der Massnahmen (siehe Klima-Massnahmenpaket) führt zu Mehrkosten aber auch zu Minderausgaben für die Gemeinde. Die Massnahmen werden den finanzkompetenten Organen jeweils separat vorgelegt.

Die im Reglement verankerte Spezialfinanzierung Klima wird durch Beschluss des Parlaments auf Antrag des Gemeinderats geüfnet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Klimaschutzreglement wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Das Reglement tritt per 1.3.2024 in Kraft.
3. Das Parlament beauftragt den Gemeinderat, den Ausgangswert sowie den daraus abgeleiteten linearen Absenkpfad in Art. 2 Abs. 1 nach der Kantonalen Klimametrik bis zum Inkrafttreten anzupassen.

Köniz, 10. Mai 2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Klimaschutzreglement, Entwurf
- 2) Erläuterungsbericht

Klimaschutzreglement

10. Mai 2023

Chronologie

(Diesen Text nicht ändern. Die Chronologie wird von der Fachstelle Recht eingefügt.)

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes:

Klimaschutzreglement

I. Grundsätze

Art. 1

Grundsätze

- 1 Die Gemeinde Köniz setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen)¹ im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes und der langfristigen Klimastrategie des Bundesrates erreicht werden sowie die Abhängigkeit von importieren fossilen Energieträgern reduziert wird.
- 2 Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Ziele auf dem Gemeindegebiet zu erreichen.
- 3 Bei der Umsetzung der Massnahmen ist auf die Anliegen der Umwelt sowie auf die Interessen der Gesellschaft und der Wirtschaft gleichwertig Rücksicht zu nehmen.
- 4 Sozialverträgliche Massnahmen sind zu priorisieren.
- 5 Die Gemeinde trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung.
- 6 Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.

II. Ziele

Art. 2

Absenkepfad

- 1 Die netto-Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet von Köniz, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
 - a) 2023: 2,38 t
 - b) 2027: 1.98 t
 - c) 2031: 1,56 t

¹ SR 0.814.012

- d) 2035: 1,11 t
- e) 2039: 0,67 t
- f) 2043: 0,22 t
- g) 2045: 0 t

- 2 Treibhausgasemissionen im Sinn von Absatz 1 sind alle energiebedingten Emissionen auf dem Gemeindegebiet ohne den internationalen Schiffs- und Flugverkehr; hinzu kommen die am Anteil der Gemeinde Köniz bemessenen Treibhausgasemissionen der Abwasserreinigungsanlagen und der Kehrrichtverbrennungsanlage ausserhalb des Gemeindegebiets.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erreicht für ihre direkten Treibhausgasemissionen das Ziel Netto Null spätestens im Jahr 2040. Dies gilt auch für Institutionen, die zu mindestens 50 % von der Gemeinde finanziert werden oder an denen sie zu mindestens 50 % beteiligt ist. Der Gemeinderat führt eine entsprechende Liste.
- 4 Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 6 auch die Zielsetzungen dieses Reglements unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen im internationalen, nationalen und kantonalen Recht, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der technologischen Entwicklung und stellt dem Parlament entsprechend Antrag.

Art. 3

Reduktion
der grauen Emis-
sionen

- 1 Die Gemeinde setzt sich für die Reduktion der grauen Emissionen ein.
- 2 Sie trifft dafür geeignete Massnahmen für die von der Gemeinde beeinflussbaren Bereiche, insbesondere bei der Erstellung von Bauwerken sowie bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.
- 3 Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine möglichst klimaneutrale Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an.

III. Klima- und Energiestrategie

Art. 4

Klima- und Ener-
giestrategie

- 1 Der Gemeinderat beschliesst eine Klima- und Energiestrategie.
- 2 Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

IV. Zusammenarbeit

Art. 5

- Zusammenarbeit
- 1 Die Gemeinde Köniz arbeitet mit dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden der Region, den Energieversorgern und weiteren Dritten zusammen, wenn dies den Zielen dieses Reglements dient.
 - 2 Sie setzt sich für Massnahmen auf übergeordneter Ebene ein, die der Erfüllung dieser Ziele dienen.

V. Controlling und Berichterstattung**Art. 6**

- Controlling und Berichterstattung
- 1 Die zuständige Stelle der Direktion Umwelt und Betriebe führt die nötigen Erhebungen durch, welche Aufschluss darüber geben, ob die Artikel 2 und 3 eingehalten werden.
 - 2 Der Gemeinderat berichtet jährlich im Rahmen des ordentlichen Jahresberichts der Gemeinde über die Zielerreichung gemäss Artikel 2 und 3 für die Gemeindeverwaltung und alle vier Jahre in einem separaten Bericht für das Gemeindegebiet.
 - 3 Er berichtet der Öffentlichkeit alle vier Jahre über die umgesetzten, beschlossenen sowie die geplanten Massnahmen, die für die Erreichung der Zielsetzungen notwendig sind.
 - 4 Werden die Ziele gemäss Artikel 2 nicht erreicht, beschliesst er rechtzeitig zusätzliche Massnahmen.

VI. Spezialfinanzierung «Klimaschutz»**Art. 7**

- Spezialfinanzierung «Klimaschutz»
- 1 Die Gemeinde Köniz führt eine Spezialfinanzierung «Klimaschutz».
 - 2 Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen
 - a) der Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde, damit die Ziele dieses Reglements erreicht werden,
 - b) der Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und zum Monitoring.
 - 3 Massnahmen mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis werden priorisiert.
 - 4 Auf Unterstützungsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
 - 5 In die Spezialfinanzierung werden eingelegt:
 - a) mit dem Budget dafür bewilligte Mittel,

- b) Mittel aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gemäss Beschluss des zuständigen Organs,
 - c) Weitere Mittel, wenn solche verfügbar sind und das für die entsprechende Ausgabe zuständige Organ dies beschliesst,
 - d) Spenden und Legate.
- ⁶ Entnahmen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Abteilungen beschlossen.
- ⁷ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

VII. Zuständigkeiten und Informationspflichten

Art. 8

Zuständigkeiten

- 1 Massnahmen zur Zielerreichung gemäss Artikel 1 bis Artikel 3 sind von allen Verwaltungseinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen.
- 2 Das Entwerfen der Massnahmenplanung zuhanden des Gemeinderats liegt in der Zuständigkeit eines abteilungsübergreifenden Koordinationsgremiums unter Federführung der Direktion Umwelt und Betriebe.
- 3 Das Controlling, die Berichterstattung, die Erstellung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie und die Verwaltung der Spezialfinanzierung Klimaschutz liegen in der Verantwortung der Direktion Umwelt und Betriebe.

Art. 9

Informationspflichten

Der Gemeinderat gibt in Vorlagen, die dem Parlament oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, über die Auswirkungen auf das Klima Auskunft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 10

Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

Inkrafttreten

- 2 Das vorliegende Reglement tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Köniz, 19. 06. 2023

Im Namen des Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Sekretär/Die Sekretärin



Erläuterungsbericht zu den Artikeln des Klimaschutzreglements

Inhalt

Allgemeine Hinweise	2
Art. 1 Grundsätze	2
Art. 2 Absenkpfad	6
Art. 3 Reduktion der grauen Emissionen	9
Art. 4 Klima- und Energiestrategie	11
Art. 5 Zusammenarbeit	11
Art. 6 Controlling und Berichterstattung	11
Art. 7 Spezialfinanzierung "Klimaschutz"	13
Art. 8 Zuständigkeiten	15
Art. 9 Informationspflicht	15
Art. 10 Ausführungsbestimmungen	15
Art. 11 Inkrafttreten	15

Version vom 15. Mai 2023

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Bericht erläutert Bestandteile und Begriffe zu den einzelnen Artikeln des Klimaschutzreglements gemäss Parlamentsvorlage vom 10. Mai 2023.

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Köniz setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes und der Langfristigen Klimastrategie des Bundesrates erreicht werden sowie die Abhängigkeit von importieren fossilen Energieträgern reduziert wird.

Ziele des Pariser Klimaabkommens (Art. 3 Pariser Klimaabkommen)

- Die Staaten setzen sich das globale Ziel, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" zwei Grad Celsius zu begrenzen mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius.
- Die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden und wird neben der Minderung der Treibhausgasemissionen als gleichberechtigtes Ziel etabliert.
- Zudem sollen die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden.
- Das Übereinkommen wird als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt.

Der Sonderbericht des IPCC von 2018 zeigt globale Emissionspfade auf, mit denen die Erderwärmung bis Ende des 21. Jahrhunderts auf 1.5 Grad beschränkt werden kann. Gemäss diesem Bericht müssen die globalen Treibhausgasemissionen bis Mitte des Jahrhunderts auf netto Null reduziert werden. Je rascher dies geschieht, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit, das 1.5-Grad-Ziel erreichen zu können.

„Netto Null“ bedeutet, dass nur noch so viele Treibhausgase emittiert werden dürfen, wie durch technische oder natürliche Senken der Atmosphäre wieder entnommen werden können. Weil ein Ausbau der Senkenleistung beschränkt ist, gilt es vorderhand, die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf null zu reduzieren. Nicht-vermeidbare Restemissionen, z. B. aus der Landwirtschaft oder aus der Kehrichtverbrennung, müssen mit natürlichen (z. B. Aufforstung) oder technischen Senken (Abscheidung, Einlagerung) wieder ausgeglichen werden. Um das 1.5-Grad-Ziel bis Ende des Jahrhunderts erreichen zu können, müssen ab Mitte des Jahrhunderts der Atmosphäre zusätzlich Treibhausgase entzogen werden (Netto-Negativ-Emissionen). Je schneller die Reduktion bis 2050 erfolgt, desto weniger Treibhausgase müssen der Atmosphäre später entzogen werden. Es kommt also auch auf die Geschwindigkeit der Reduktion an, um die *kumulierten Treibhausgasemissionen* so gering wie möglich zu halten.

Die Unterzeichnerstaaten des Pariser Klimaabkommens haben gemäss ihrer Leistungsfähigkeit und gemäss ihrer historischen Schuld ihre Treibhausgasemissionen zu senken. Sie kündigen dazu der UNO ihre Emissionsreduktionsziele für die Periode ab 2020 an (National Determined Contributions, NDCs).

Langfristige Klimastrategie des Bundesrates

Gestützt auf den Sonderbericht des IPCC von 2018 hat der Bundesrat im August 2019 sein Klimaziel "Netto Null Treibhausgasemissionen bis 2050" verabschiedet. Als NDC hat er angekündigt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 zu halbieren. Mit dem Ziel Netto-Null für das Gemeindegebiet von Köniz bis spätestens 2045 (Art. 2 "Absenkpfad"), werden die bundesrätlichen Zielvorgaben noch leicht verschärft. Die verbindliche Reduktion von Treibhausgasen auf dem Gemeindegebiet beschränkt sich allerdings auf diejenigen Bereiche, bei denen die Gemeinde Köniz auch tatsächlich Einflussmöglichkeiten hat (Wärme, Verkehr, ARA/KVA).

Energiestrategie 2050 des Bundes

Die Energiestrategie 2050 des Bundes wurde am 21.05.2017 vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Das Kernstück der Vorlage war der schrittweise Ausstieg aus der Kernkraft. Dieser Ausstieg bedeutet, dass die entstehende Stromlücke durch die Steigerung der Energieeffizienz und durch den Ausbau erneuerbarer Energien geschlossen werden muss. Die Energiestrategie 2050 beinhaltet eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, Ziele, Strategien und Massnahmenpakete. Ausserdem wurde ein Reduktionsziel von -43 % Energiebedarf pro Kopf bis 2035 gegenüber dem Jahr 2000 gesetzlich verankert (Eidg. Energiegesetz, Art. 3 "Verbrauchsrichtwerte"), ebenso wie ein Ausbauziel für erneuerbare Stromproduktion (Art. 2, EnG).

Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren

Die Schweiz ist bei der Energieversorgung zu 70 % vom Ausland abhängig¹. Diese Grössenordnung dürfte auch für Künzli zutreffen. Wie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine schmerzlich vor Augen führte, birgt diese Abhängigkeit Risiken in vielerlei Hinsicht. Mit dem Ziel Netto-Null bis spätestens 2045 wird die Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern automatisch reduziert und damit die Selbstbestimmung, die lokale Wertschöpfung und die Resilienz der Energieversorgung erhöht.

WEITERE ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN:

Kanton Bern: Art. 31a der Kantonsverfassung

Seit dem 26. September 2022 ist das Ziel Netto-Null bis 2050 in der Verfassung des Kantons Bern verankert. Die Gemeinden werden darin verpflichtet, sich für aktiv für den Klimaschutz einzusetzen:

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein.

² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.

³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.

Bund: Klimaschutzgesetz

Das Klimaschutzgesetz ("Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit") ist der indirekte Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative, welche das Verbot von fossilen Energien ab 2050 in der Bundesverfassung verankern wollte. Die Schweizer Stimmbewölkerung stimmt am 18. Juni über die Vorlage ab.

Im Klimaschutzgesetz enthalten sind u.a.:

- das Ziel Netto-Null bis 2050 mit sektoriellen Absenkpfeilen²
- ein Ausbau der Fördermassnahmen (für Private und Unternehmen)
- die Pflicht von Netto-Null Fahrplänen für Unternehmen
- der Grundsatz, dass Emissionsverminderungen wenn immer möglich in der Schweiz erreicht werden sollen
- die Vorbildwirkung von Bund und Kantonen
- klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse
- Anpassungen an und Schutz vor dem Klimawandel

Bund: Strategie Nachhaltige Entwicklung

In seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) zeigt der Bundesrat auf, welche Schwerpunkte er für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten

¹ BFS, 2022. Gesamtenergiestatistik.

² Inkl. internationaler Schiffs- und Flugverkehr (in der Schweiz betankt)

zehn Jahren setzen will. Die SNE 2030 und der dazugehörige Aktionsplan 2021-2023 wurden vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedet.

Die Schwerpunktthemen sind:

- Nachhaltiger Konsum und Nachhaltige Produktion
- Klima- Energie und Biodiversität
- Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt

Vorstösse im Grossen Rat, Kanton Bern:

- Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!³ (Annahme als Postulat in der Herbstsession 2022)
- Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben⁴ (Punktweise als Postulat angenommen in der Herbstsession 2022)
- Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten⁵ (Punktweise als Motion bzw. Postulat angenommen in der Herbstsession 2022)

Vorstösse im Könizer Parlament:

- V1938 Motion "Klima Massnahmenpaket für Köniz" (als Motion überwiesen)
- V2003 Motion "Köniz erneuerbar: Köniz setzt auf Wärme- und Kälteverbünde" (als Motion überwiesen)
- V2102 Motion "Klimaschutzreglement für Köniz" (als Motion überwiesen)
- V2129 Postulat "Stromgelder (Konzessionsabgaben) zur erfolgreichen Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmassnahmen" (als Postulat überwiesen)
- V2223 Motion "Köniz passt sich zunehmender Hitze an" (als Motion überwiesen; Punkt C als Postulat)

² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Ziele auf dem Gemeindegebiet zu erreichen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die klimarelevanten Bereiche verteilen sich auf die drei Staatsebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Während beispielsweise die Gesetzgebungskompetenzen oder die Kompetenz zur Erhebung von Lenkungsabgaben (CO₂-Abgabe) klar aufgeteilt und abschliessend sind, gibt es bei anderen Instrumenten des Klimaschutzes (z. B. finanzielle Förderung, Planung, Kommunikation und Information, Angebot von Infrastrukturen) oft Überlappungen.

Der Handlungsspielraum differenziert sich auch bezüglich der Wirkungsebene: Die CO₂-Emissionen der Gemeindeverwaltung können in Eigenregie rasch gesenkt werden, während dem die direkten CO₂-Emissionen auf dem Gemeindegebiet (Scope 1 nach Greenhouse Gas Protocol GHGP) massgeblich von der kantonalen und eidgenössischen Klimapolitik abhängen. Noch geringer ist der Handlungsspielraum bei den grauen Emissionen (Scope 2+3).

Nötige und geeignete Massnahmen

Die Massnahmen müssen so ausgestaltet werden, dass sie wirksam, umsetzbar und zielführend sind.

Ziele auf dem Gemeindegebiet

Der Absatz 2 führt das Gemeindegebiet als Bilanzierungsgrenze auf (Scope 1), d. h., dass die auf dem Gemeindegebiet direkt entstandenen Treibhausgasemissionen auf Netto Null reduziert werden müssen. Für die Bilanzierung wird deshalb das Territorialprinzip angewendet, was insb. beim

³ [2021.RRGR.392](#)

⁴ [2022.RRGR.18](#)

⁵ [2021.RRGR.381](#)

Verkehr (ein mobiler Emittent) von Bedeutung ist. Eine Konkretisierung bzw. Ergänzung ist in Art. 2 Abs. 2 zu finden.

³ *Bei der Umsetzung der Massnahmen ist auf die Anliegen der Umwelt sowie auf die Interessen der Gesellschaft und der Wirtschaft gleichwertig Rücksicht zu nehmen.*

Anliegen der Umwelt, Interessen der Gesellschaft und der Wirtschaft

Eine nachhaltige Entwicklung erfordert eine ganzheitliche Sicht auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie Solidarität mit den künftigen Generationen und Solidarität innerhalb der heutigen Generation. Hier wird festgehalten, dass auch bei der Umsetzung der Klimaschutzmassnahmen auf alle Aspekte der nachhaltigen Entwicklung *gleichwertig* Rücksicht zu nehmen ist. Mit der Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesellschaft ist insbesondere gemeint, dass von mehreren zielführenden Massnahmen diejenige gewählt werden soll, die am sozialverträglichsten ist (siehe auch Abs. 4). Mit den Anliegen der Umwelt ist gemeint, dass mit den Klimaschutzmassnahmen nicht andere Umweltprobleme geschaffen werden, beispielweise durch die Feinstaubbelastung durch immer mehr Holzheizungen. Auch sollen die Treibhausgasemissionen nicht "ausgelagert" werden, sondern die Reduktion soll, wenn immer möglich vor Ort geschehen. Bezüglich der Wirtschaft gilt es sicherzustellen, dass die Energiepreise konkurrenzfähig bleiben und dass die Energieversorgung zu jeder Zeit sichergestellt ist. Die ergriffenen Klimaschutzmassnahmen sollen dieser Maxime nicht zuwiderlaufen, sondern im Gegenteil die Wirtschaft mit mehr Aufträgen, mehr Planungssicherheit und stabilen Energiepreisen stärken.

⁴ *Sozialverträgliche Massnahmen sind zu priorisieren.*

Sozialverträgliche Massnahmen

Sozialverträglich sind die Massnahmen dann, wenn die Bevölkerungsteile mit geringem Einkommen nicht zusätzlich belastet werden. Der Anteil der Haushaltsausgaben für Energie ist bei Haushalten mit geringem Einkommen in der Regel höher. Sie reagieren bei Preissteigerungen besonders sensitiv⁶. Ausserdem wohnen sie eher in schlecht sanierten Wohngebäuden im Mietverhältnis. Im Bereich der privaten Mietwohnungen ist deshalb darauf zu achten, dass energetische Sanierungen nicht zu Leerkündigungen und einen massiven Anstieg des Mietzinses führen. Andernfalls sind flankierende Massnahmen zu treffen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass einkommensschwache Personen überhaupt klimaschonend handeln *können*. Energieeffiziente Geräte oder Fahrzeuge sind beispielsweise in der Anschaffung oft teurer als weniger effiziente.

Eine sozialverträgliche Massnahmengestaltung auf eidgenössischer Ebene ist z. B. die Rückverteilung der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe an die Bevölkerung via Krankenkassenprämie. Eine solche Rückverteilung ist auf Gemeindeebene nicht möglich.

Der Absatz besagt, dass sozialverträgliche Massnahmen bei einer Auswahl von Massnahmen zu priorisieren sind.

⁵ *Die Gemeinde trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.*

Zuständigkeit der Gemeinde hinsichtlich Anpassungen an Klimaveränderungen

Im Gegensatz zu den Verminderungsmassnahmen von CO₂ hat die Gemeinde bei Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung einen wesentlich grösseren Handlungsspielraum, namentlich bei den Bauvorschriften (Begrünung), der Siedlungsplanung (Freiräume, Frischluftkorridore, unversiegelte Flächen), der Grünraumpflege (klimaangepasste Bepflanzung), der Wasserversorgung oder der Siedlungsentwässerung (Management Oberflächenabfluss, Stichwort "Schwammstadtkonzept"). Diesen Handlungsspielraum gilt es in allen Politikbereichen

⁶ Vgl. Andreas Schneller et al., Sozialverträglicher Klimaschutz – Sozialverträgliche Gestaltung von Klimaschutz und Energiewende in Haushalten mit geringem Einkommen, Umweltbundesamt Deutschland, 2020

wahrzunehmen. Eine entsprechende Motion (V2223 "Köniz passt sich zunehmender Hitze an") wurde am 1. Mai 2023 vom Könizer Parlament überwiesen.

Nachteilige Auswirkungen der Klimaveränderung

Es ist eine Tatsache, dass auch mit einer ambitionierten Klimapolitik und einer raschen Senkung der CO₂-Emissionen nachteilige Auswirkungen des Klimawandels für Mensch, Natur und Infrastrukturen bestehen. Sie werden sich in den nächsten Jahrzehnten noch akzentuieren. In der Schweiz und damit auch in Köniz sind es folgende fünf Hauptrisiken gemäss BAFU: Hitze, Trockenheit, Überschwemmungen, bedrohte Lebensräume und Erdbeben/Steinschläge. Da die Klimaerwärmung nicht mehr aufzuhalten ist, sondern höchstens gebremst werden kann, sind Massnahmen zur Anpassung an das wärmere Klima unumgänglich. Hier wird als Grundsatz festgehalten, dass die Gemeinde solche Anpassungsmassnahmen zu treffen hat (vgl. auch Motion V2223 "Köniz passt sich zunehmender Hitze an").

⁶ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.

In Abs. 6 sind vorderhand die Gemeindebehörden gemeint. Sie gehen bei ihren Tätigkeiten über die gesetzlichen Mindestanforderungen heraus oder beschleunigen die CO₂-Reduktion, um die gesteckten Ziele zu erreichen. So haben beispielsweise die Gemeindebauten einen erhöhten energetischen Standard gegenüber dem Kantonalen Energiegesetz zu erfüllen (Gebäudestandard 2015 bzw. 2019) oder lassen die fossilen Heizungen früher als geplant durch eine erneuerbare Heizung ersetzen.

Die Gemeinde soll die Bevölkerung motivieren, selbst vorbildlich zu handeln. Wenn die Gemeinde nicht mit gutem Vorbild vorangeht, wird dies die Bevölkerung auch nicht tun. Das bedingt, dass die Gemeinde über ihre vorbildlichen Projekte informiert ("Tue Gutes und sprich darüber").

Art. 2 Absenkpfad

¹ Die netto-Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet von Köniz, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 2023: 2,38 t
- b) 2027: 1,98 t
- c) 2031: 1,57 t
- d) 2035: 1,11 t
- e) 2039: 1,16 t
- f) 2043: 0,22 t
- g) 2045: 0t

Netto-Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet

Die Netto-Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet sind die Summe aller durch menschliche Aktivitäten generierten Emissionen der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) innerhalb der Gemeinde Köniz abzüglich der durch natürliche und technische Senken gleichorts erzielten Bindung von Treibhausgasen.

Für den Absenkpfad des Gemeindegebiets gemäss Klimaschutzreglement werden die Sektoren Wärme (Relevanz an den Gesamtemissionen: 48 %), Verkehr (29 %) und KVA/ARA (4 %; ausserhalb des Gemeindegebiets) von Scope 1 berücksichtigt (total 81 % der direkten Emissionen auf dem Gemeindegebiet; siehe auch Absatz 2). Die Bereiche Land- und Forstwirtschaft (15 %) sowie "Übrige" (4 %) werden nicht betrachtet, ebenso wenig der internationale Flug- und Schiffsverkehr und die grauen Emissionen. Der Grund dafür liegt im Handlungsspielraum der Gemeinde, der in diesen Bereichen gering ist.

Die durchschnittlichen Reduktionsrate der Bruttoemissionen beträgt zwischen 2020 und 2045 ca. 0.1 Tonnen pro Kopf und Jahr.

Die Reduktionsrate zwischen 2015 und 2020 betrug in diesen 5 Jahren 0.45 t pro Kopf. Würde diese Reduktionsrate weitergeführt, kann der Absenkpfad knapp nicht eingehalten werden (siehe Kasten "Exkurs: Entwicklung der Könizer Treibhausgasemissionen seit 1990").

CO₂-Äquivalente pro Kopf

Die CO₂-Äquivalente pro Kopf sind die Bezugsgrösse der Absenkpfade. Sie sind eine Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung verschiedener Treibhausgase. Methan hat beispielsweise das 28-fache Treibhauspotential im Vergleich zu derselben Menge CO₂, Lachgas sogar das 265-fache.

Die Treibhausgasemissionen werden pro Kopf gerechnet. Massgebend ist der Stand der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.

Die Pro-Kopf-Betrachtung hat den Effekt, dass bei einem Bevölkerungswachstum (welches in der Gemeinde Köniz zu erwarten ist) die absoluten Emissionen leicht höher sein können als bei der absoluten Betrachtung, um auf dem vorgegebenen Absenkpfad zu bleiben. Zu berücksichtigen ist, dass auch die Senken mit dem Bevölkerungswachstum "mitwachsen" müssen.

Weitere Hinweise zu den Berechnungen (siehe auch Art. 6 Monitoring und Berichterstattung)

Linearität: Der Absenkpfad erfolgt ab 2020 linear zum Zieljahr 2045, analog der Langfristigen Klimastrategie des Bundesrates. Mit dem Basisjahr 2020 weicht das Klimaschutzreglement vom NDC ab, welches sich auf das Jahr 1990 als Basisjahr bezieht. Hinsichtlich der Klimametrik des Kantons Bern, ist das Basisjahr 2020 jedoch zielführender.

Annahmen zu den Reduktionen: Es wurde davon ausgegangen, dass die Emissionen aus KVA und ARA bis 2050 konstant bleiben. Gemäss der kürzlich verlängerten und angepassten Branchenvereinbarung der Kehrlichtverbrennungsanlagenbetreiber mit dem UVEK (vgl. Medienmitteilung vom 16. März 2022) besteht die Absicht, die Emissionen der KVAs in der Schweiz auf Netto-Null zu reduzieren, vorderhand mit Hilfe von CCS-Technologien (Abscheidung und Speicherung). Falls in den nächsten 10 Jahren tatsächlich konkrete Massnahmen vorliegen und umgesetzt werden, die zu einer Reduktion der THG-Emissionen aus der KVA Bern-Forsthaus führen, wird der Absenkpfad bzw. die Senkenleistung entsprechend angepasst.

Die Sektoren Verkehr und Wärme wurden linear bis 2045 auf Null abgesenkt.

Annahmen zum Senkenaufbau: Der Absenkpfad gemäss Art. 2 basiert auf der Annahme, dass ab 2030 CO₂-Senken aufgebaut und bilanziert werden. Bis jetzt gibt es noch keine Systematik bei der Erhebung und Anrechnung von CO₂-Senken.

Klimakorrektur und Klimakorrekturefaktoren: Die Verbrauchsdaten im Wärmebereich werden klimakorrigiert. Mit der aktuellen Methodik sind das lediglich die Gasverbräuche, die für die Klimagasbilanz des Gemeindegebiets relevant sind. Bei der Klimagasbilanz der Gemeindeverwaltung wird der Grossteil der Wärmeverbräuche klimakorrigiert, da fast überall effektive Verbrauchswerte vorliegen. Massgebend ist der Klimakorrekturefaktor der Energiebuchhaltungs-Software EnerCoach für den Standort Liebefeld.

Emissionen aus LULUCF (Land Use, land use change and forestry): Emissionen und/oder Senken aus Landnutzungsänderungen werden momentan nicht berücksichtigt.

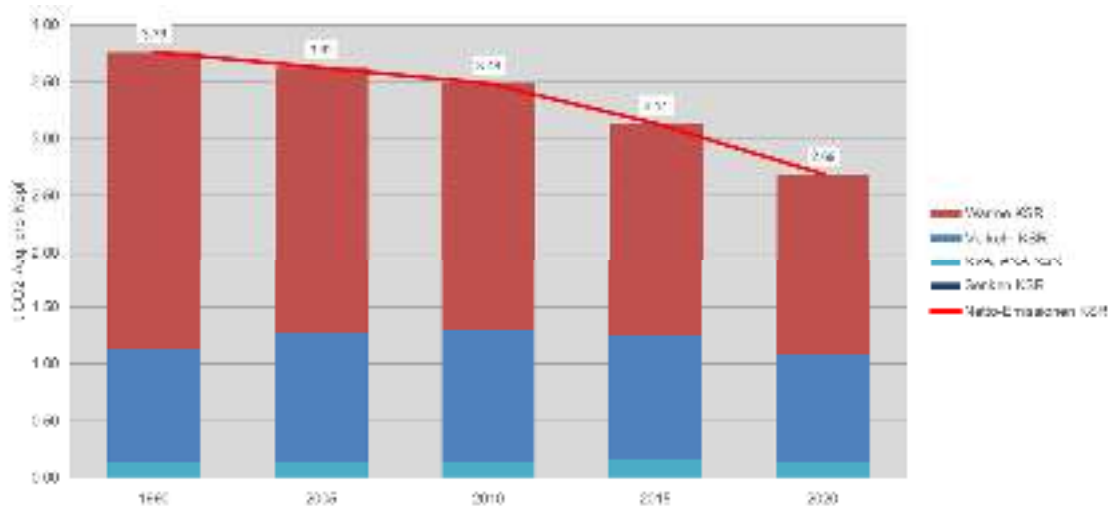


Abbildung 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen (bilanziert).



Abbildung 2: Der Absenkpfad gemäss Art. 2 Abs. 1. In den Kästchen: Brutto-Emissionen.

HINWEIS: DIE ZAHLEN DER KANTONALEN KLIMAMETRIK (SIEHE EXKURS BEI ART. 6) LIEGEN NOCH NICHT VOR. DIE TONNAGEN SIND DESHALB NOCH PROVISORISCH. DIE KLIMAGASBILANZ NACH DER KANTONALEN KLIMAMETRIK KANN ZU LEICHTEN ÄNDERUNGEN FÜHREN.

² Treibhausgasemissionen im Sinn von Absatz 1 sind alle energiebedingten Emissionen auf dem Gemeindegebiet; hinzu kommen die am Anteil der Gemeinde Köniz bemessenen Treibhausgasemissionen der Abwasserreinigungsanlagen und der Kehrichtverbrennungsanlage ausserhalb des Gemeindegebiets.

Energiebedingte Emissionen

Energiebedingte Treibhausgasemissionen fallen bei der Energieproduktion an: Für die Mobilität (Treibstoffe), die Wärme (Brennstoffe) oder den Strom (hier: Blockheizkraftwerke). Die energiebedingten Emissionen sind in Köniz für 77 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich (oder 95 % gemäss Sektoren des Klimaschutzreglements). Die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen stammen aus der Landwirtschaft (15 %; im Reglement nicht berücksichtigt), der Kehrichtverbrennung, der ARA (KVA und ARA: 4 %) und aus übrigen Aktivitäten (4 %; z. B. Gartenpflege und Hobby, Feuerwerke, Deponie Gummersloch, Kompostierung etc.; im Reglement nicht berücksichtigt)

Treibhausgasemissionen der Abwasserreinigungsanlagen und der Kehrichtverbrennungsanlage

Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1. Die Treibhausgasemissionen aus den Abwasserreinigungsanlagen Region Bern und Sensetal werden bei der Bilanzierung mitberücksichtigt. Massgebend ist die von Köniz gelieferte Abwassermenge in die entsprechenden Anlagen. Dasselbe gilt für die

Treibhausgasemissionen der Kehrichtverbrennungsanlage Bern-Forsthaus. Hier werden die gelieferten Abfallmengen von Köniz verwendet⁷.

Diese zwei exterritorialen Emittenten werden mitberücksichtigt, weil die Gemeinde hier einen gewissen Handlungsspielraum hat, z. B. im Rahmen der Abfallvermeidung oder des Recyclings.

³ Die Gemeindeverwaltung erreicht für ihre direkten Treibhausgasemissionen das Ziel Netto Null spätestens im Jahr 2040. Dies gilt auch für Institutionen, die zu mindestens 50 % von der Gemeinde finanziert werden oder an denen sie zu mindestens 50 % beteiligt ist. Der Gemeinderat führt eine entsprechende Liste.

Direkte Treibhausgasemissionen

Die direkten Treibhausgasemissionen der Gemeindeverwaltung umfassen die (energiebedingten) Emissionen aus Verkehr und Wärme, d. h. die gesamte Fahrzeugflotte inkl. Spezialfahrzeuge, Geräte und die Wärmeerzeugung aller Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinde. Da es sich dabei nur um energiebedingte Emissionen handelt, fallen die Gase Methan und Lachgas weg (die nicht-energiebedingten Emissionen der Deponie Gummersloch werden dem Gemeindegebiet angerechnet). Das Ziel "Netto Null bis 2040 für die Gemeindeverwaltung" wird in der Klima- und Energiestrategie 2020-2050 differenziert. So sollen die Gebäude des Verwaltungsvermögens spätestens ab 2030 keine Treibhausgase mehr emittieren, diejenigen des Finanzvermögens ab 2040. Der Werk- und Dienstverkehr sowie die Geräte sollen ab 2040 keine Treibhausgase mehr emittieren.

Institutionen, die zu mindestens 50 % von der Gemeinde finanziert werden oder an denen sie zu mindestens 50 % beteiligt ist

Abs. 3 definiert das zu erreichende Ziel und auch den Gültigkeitsbereich. Das Ziel gilt für die Gemeindeverwaltung (inkl. Schulhäuser) und alle Institutionen, die zu mindestens 50 % von der Gemeinde finanziert werden (d.h. Organisationen mit entsprechenden Leistungsverträgen, z.B. die Bibliotheken) oder an denen sie zu mindestens 50 % beteiligt ist (namentlich die SpoHaWe AG). Die Pensionskasse gehört nicht dazu. Die Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen sind aber angehalten, die Klimaziele der Gemeinde auch für die Objekte der Pensionskasse zu erreichen. Die Objekte der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz werden mehrheitlich fossil beheizt.

Der Gemeinderat führt eine entsprechende Liste

Die finanziellen Beteiligungen und die Leistungsbeiträge an Organisation können jeweils dem Beteiligungsspiegel im Jahresbericht entnommen werden.

⁴ Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 6 auch die Zielsetzungen dieses Reglements unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen im internationalen, nationalen und kantonalen Recht, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der technologischen Entwicklung und stellt dem Parlament entsprechend Antrag.

Falls sich die Rahmenbedingungen wie im Absatz genannt ändern, stellt der Gemeinderat dem Parlament Antrag auf die Verschärfung bzw. die Lockerung der Zielsetzungen dieses Reglements.

Art. 3 Reduktion der grauen Emissionen

¹ Die Gemeinde setzt sich für die Reduktion der grauen Emissionen ein.

Graue Emissionen, auch indirekte Emissionen genannt, fallen bei der Herstellung und Entsorgung von Produkten oder der Erzeugung von Energie an. Sie fallen typischerweise nicht am Ort der

⁷ Hinweis: Die Abwärme aus den Kehrichtverbrennungsanlagen der Schweiz werden gemäss BAFU als CO₂-frei deklariert. Die entstandenen Emissionen der Kehrichtverbrennungsanlagen werden gemäss Treibhausgasinventar dem Sektor "Industrie" (1A2) angerechnet.

Verwendung des Produkts oder der Energie an. Die grauen Emissionen machen heute den grössten Teil des CO₂-Fussabdrucks einer Person, eines Unternehmens oder einer Gebietskörperschaft aus. Schweizweit betrachtet sind die grauen Emissionen (ca. 8 t pro Kopf) nochmals doppelt so hoch wie die direkten Emissionen (ca. 4 t pro Kopf). Bei der Ausgestaltung der Massnahmen ist deshalb darauf zu achten, dass sowohl die direkten Emissionen als auch die grauen Emissionen sinken. Da die grauen Emissionen zu einem grossen Teil im Ausland anfallen und diese exportierenden Länder verschiedene klimapolitische Ziele verfolgen, ist es kaum möglich, die grauen Emissionen gemäss einem Absenkpfad zu reduzieren. Deshalb ist dieses Ziel in Art. 3 nicht terminiert.

² Sie trifft dafür geeignete Massnahmen für die von der Gemeinde beeinflussbaren Bereiche, insbesondere bei der Erstellung von Bauwerken sowie bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.

Beeinflussbare Bereiche

Der Handlungsspielraum der Gemeinde zur Reduktion der durch sie verschuldeten grauen Emissionen konzentriert sich vorderhand auf die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Energie – dazu gehören auch die Bauwerke. Die Gemeinde hat hier die Möglichkeit, ihre grauen Emissionen mit Regelungen zur Nachhaltigkeit von Beschaffungen, wie etwa der Aufnahme der Lebenszykluskosten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, zu reduzieren. Darüber hinaus kann die Gemeinde Bauvorschriften erlassen, die sich vermindern auf die grauen Emissionen auswirken (beispielsweis durch das Einfordern einer Bauweise nach "MINERGIE-ECO-Standard" oder nach "Effizienzpfad Energie SIA 2040" bei der Abgabe von Bauland im Baurecht). Indirekt ist es der Gemeinde möglich, die Bevölkerung zum Thema zu sensibilisieren und über Reduktionsmöglichkeiten grauer Emissionen zu informieren (z. B. in der Ernährung oder im Konsum allgemein).

³ Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine möglichst klimaneutrale Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an.

Klimaneutrale Kreislaufwirtschaft

Das Ziel der Kreislaufwirtschaft besteht darin, durch die Schliessung von Stoff- und Materialkreisläufen den Ressourcenbedarf, den Abfall und damit auch die Treibhausgase aus Produktion, Transport und Entsorgung zu reduzieren. Dies kann erreicht werden, indem Produkte (Bauteile, Möbel, Kleider, Batterien etc.), bzw. die darin enthaltenen Stoffe (Beton, Glas, Holz, Baumwolle, Lithium) zurückgewonnen und wiederverwendet werden. Die verbleibende Produktion, der Transport, die Entsorgung von Produkten aber auch die Wiederaufbereitung von Stoffen hat klimaneutral zu erfolgen.

Grundsätzlich sollte jedoch das Primat der Suffizienz gelten: Produkte und Dienstleistungen sollten bewusst und genügsam konsumiert werden ("so viel wie nötig", "möglichst langlebig", "reparieren, teilen, tauschen anstatt besitzen" etc.). In diesem Bereich kann die Gemeinde Sensibilisierungsarbeit leisten oder entsprechende Angebote unterstützen.

Klimaverträgliche Finanzinvestitionen

Die Finanzanlagen der Gemeinde beschränken sich auf gewisse Gebäude im Finanzvermögen und minimale Beteiligungen (siehe Beteiligungsspiegel im Jahresbericht). Bei den Finanzanlagen ist auf deren Klimaverträglichkeit zu achten, d.h., dass sie mit dem internationalen Ziel, die Erderwärmung um 1.5 Grad zu begrenzen, vereinbar sein müssen. Mit dem Klimaziel der Gemeindeverwaltung (Netto-Null bis 2040), ist für den Gebäudepark im Finanzvermögen ein klares Ziel bereits vorgegeben.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Gemeinde im Bereich der Stoff- und Materialkreisläufe sind beschränkt. Sie sind im Abfallreglement und der Abfallverordnung geregelt. Im Rahmen der festgelegten Aufgaben kann sie Kreisläufe schliessen, bspw. in dem sie gewisse Wertstoffe (Papier, Metalle) entgegennimmt und zur Wiederverwendung weitergibt. Für die meisten Bereiche (zum Beispiel Baustoffe) ist jedoch die Privatwirtschaft aufgefordert, Produkte möglichst kreislauffähig zu designen und in den Verkauf zu bringen.

Art. 4 Klima- und Energiestrategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst eine Klima- und Energiestrategie.

Die Klima- und Energiestrategie 2020-2050 der Gemeinde Köniz ist die gemeinderätliche Strategie zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens auf Gemeindeebene. Sie schafft die Basis für das vorliegende Klimaschutzreglement und spezifiziert u. a. Bereichsziele, Zwischenziele, Handlungsleitsätze und Handlungsschwerpunkte. Die Klima- und Energiestrategie ist für die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebehörden *handlungsanleitend*. Das Klimaschutzreglement ist für die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebehörden *verbindlich*.

² Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

Der Gemeinderat überarbeitet die Klima- und Energiestrategie bei Bedarf. Beispielsweise, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen, wie die Zielvorgaben in diesem Reglement, verändern.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde Köniz arbeitet mit dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden, der Region, den Energieversorgern und weiteren Dritten zusammen, wenn dies den Zielen dieses Reglements dient.

Die Zusammenarbeit mit Dritten soll weitergeführt, intensiviert oder neu aufgenommen werden, sei es im formellen Rahmen (Vernehmlassungen, Mitwirkungen, Kooperationen, Beteiligungen etc.) oder im informellen Rahmen (Erfahrungsaustausch, Netzwerk etc.).

² Sie setzt sich für Massnahmen auf übergeordneter Ebene ein, die der Erfüllung dieser Ziele dienen.

Viele Bereiche werden wesentlich von Kanton und Bund beeinflusst (Bsp. Energievorschriften im Kantonalen Energiegesetz oder Flottengrenzwerte für die importierten Fahrzeuge im CO₂-Gesetz). Im Rahmen von Vernehmlassungen sowie im Rahmen anderweitiger Zusammenarbeiten mit Bund und Kanton oder anderen Dritten (z. B. Städteverband) kann die Gemeinde ihre Interessen einbringen. Von dieser Möglichkeit soll die Gemeinde Gebrauch machen.

Art. 6 Controlling und Berichterstattung

¹ Die zuständige Stelle der Direktion Umwelt und Betriebe macht die nötigen Erhebungen zur Kontrolle, ob die Artikel 2 und 3 eingehalten werden.

Nötige Erhebungen

Die formulierten Ziele gemäss Art. 2 und 3 müssen auf ihre Erreichung hin gemessen bzw. bilanziert werden können. Für das Gemeindegebiet wird alle vier Jahre eine Klimagas- und Energiebilanz auf Grundlage verschiedenster Datenquellen erstellt (Kantonale Klimametrik: Alle zwei Jahre, siehe Exkurs im Kasten). Tatsächliche Verbrauchswerte stehen nur für den Gasverbrauch zur Verfügung. Die anderen klimarelevanten Aktivitäten werden mit Hilfe von Registern und Statistiken auf verschiedenen Aggregationsebenen (pro Gebäude, pro Gemeinde, CH-Durchschnittswerte) erhoben und mit Umrechnungsfaktoren auf die gewünschte Bezugsgrösse (hier: CO₂-Aeq.) umgerechnet. Die Methodik, die Datengrundlagen, die Aktivitätsraten, die Umrechnungsfaktoren und die Ergebnisse der Berechnungen sind den Klima- und Energiebilanzen der Gemeinde Köniz zu entnehmen⁸.

⁸ Die Bilanzen für 2010 und 2015 sind online verfügbar unter der URL: <https://www.koeniz.ch/wohnen/umwelt/energie/publikationen.page/323>

EXKURS: Klimametrik des Kantons Bern

Momentan erarbeitet der Kanton Bern eine harmonisierte "Klimametrik" für die Klimagasbilanzierung von Gemeinden. Das Ziel ist zum einen die Vereinheitlichung der Methodik und zum anderen sollen die Klimagasbilanzen für jede Gemeinde gemäss dieser Methodik auf einer "Energie- und Klimadatenplattform" kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde Köniz ist in der fachlichen Begleitgruppe der Klimametrik durch die Abteilung Umwelt und Landschaft, Fachstelle Umwelt und Energie (AUL FS UWE) vertreten.

Die Methodik der Klimametrik des Kantons Bern unterscheidet sich vor allem im Verkehrsbereich von der Könizer Methodik. Die Sensitivität wird erhöht. Generell gilt das strikte Territorialprinzip (auch für KVA und ARA). Nur durch die Anwendung des strikten Territorialprinzips können die Gemeindebilanzen auf Kantonsebene aggregiert werden. Aufgrund der Methodenunterschiede wird sich die Bilanzierung nach der Klima-Metrik des Kantons Bern von der aktuellen Klimagas- und Energiebilanzierung der Gemeinde unterscheiden. Den Einfluss dieser Unterschiede auf die Zahlen im Absenkpfad gilt es zu prüfen, sobald die Klimagasbilanz von Köniz basierend auf der Klimametrik des Kantons Bern vorliegt (voraussichtlich im Sommer 2023 für die Jahre 2020 und 2022). Analog zum eidg. Treibhausgasinventar soll die Klimagasbilanz nach der Klimametrik des Kantons Bern alle zwei Jahre erhoben werden.

Die Änderung der Startbilanz durch die Anwendung der harmonisierten Klima-Metrik des Kantons Bern hat eine Änderung der Zahlen im Absenkpfad zur Folge.

Bewertung der Datenqualität für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet gemäss Absenkpfad (Art. 2 Abs. 1)

Aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen variiert auch die Qualität der Daten von Aktivität zu Aktivität. Je mehr effektive Verbrauchswerte einer Aktivität (z. B. Heizen mit Erdgas) in die Bilanz fliessen, desto genauer ist das Ergebnis. Veränderungen der Emissionen aufgrund von Massnahmen lassen sich bei diesen Aktivitäten besser nachweisen (Sensitivität). Allerdings ist der Kausalzusammenhang oft nicht direkt ersichtlich. So können die Verbräuche auch aufgrund einer Konjunkturschwäche, warmer bzw. kalter Witterung oder einer anderen Krise (z. B. Pandemie) und nicht aufgrund getroffener klimapolitischer Massnahmen sinken oder steigen. Die Vollständigkeit ist je nach Datengrundlage ebenfalls unterschiedlich. Es kann sein, dass einzelne Emittenten aus verschiedenen Gründen nicht erfasst oder zu einem späteren Zeitpunkt erfasst werden. Nicht zuletzt ist auch die räumliche Auflösung unterschiedlich: Gewisse Daten sind pro Gebäude verfügbar (namentlich der Wärmebedarf), andere nur für das gesamte Gemeindegebiet (z. B. Abfallmenge für die KVA).

	Wärme	Verkehr	KVA, ARA	Land- und Forstwirtschaft	Übrige
Relevanz	48 %	29 %	4 %	15 %	4%
Genauigkeit	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●
Sensitivität	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●
Vollständigkeit	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●
Räumliche Auflösung	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●

Tabelle 1: Bewertungskriterien inkl. Bewertung für die relevanten Bereiche gemäss Art. 2 Abs. 1

Bewertung der Datenqualität für die direkten Treibhausgasemissionen der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 2 Abs. 3

Die Zahlen für Energieverbrauch und direkte Treibhausgasemissionen der Gemeindeverwaltung stammen (fast) ausschliesslich aus effektiven Verbrauchsdaten. Entsprechend gut ist die Datenqualität hinsichtlich der Bewertungskriterien in der Tabelle 1. Die Ausnahme bilden einzelne Gebäude im Finanzvermögen, bei denen die Mieterschaft für die Brennstoffbeschaffung zuständig ist. Um den Aufwand zu reduzieren, wird bei diesen Gebäuden auf die Daten der Feuerungskontrolle zurückgegriffen (<5 % der gesamten Energiebezugsfläche).

Liegenschaftsverkäufe oder -käufe können zu einer Veränderung der Treibhausgasemissionen führen. Dasselbe gilt für die gemeindeeigenen Fahrzeuge.

Bewertung der Datenqualität für die grauen Treibhausgasemissionen gemäss Art. 3

Für das Gemeindegebiet stehen keine Daten der grauen Treibhausgasemissionen zur Verfügung. Es müssen Schweizerische Durchschnittswerte verwendet werden.

Für die Gemeindeverwaltung gibt es vereinzelt Daten über die grauen Emissionen, insbesondere bei Hochbauten, welche nach den Prinzipien und Standards des Nachhaltigen Bauens erstellt wurden (z. B. Bauten nach MINERGIE-ECO).

Aufgrund der mangelnden Datenlage werden die Entwicklungen der grauen Emissionen nur beispielhaft kommuniziert.

Aufwand für die Erhebung und Verarbeitung der Daten

Wird die Klima-Metrik des Kantons Bern übernommen, so reduziert sich der Aufwand für die Fachstelle Umwelt und Energie kosten- und personalmässig erheblich. Die Bilanz wird den Gemeinden jeweils kostenlos und ohne grossen Erhebungsaufwand zur Verfügung gestellt.

² Der Gemeinderat berichtet jährlich im Rahmen des ordentlichen Jahresberichts der Gemeinde über die Zielerreichung gemäss Artikel 2 und 3 für die Gemeindeverwaltung und alle vier Jahre in einem separaten Bericht für das Gemeindegebiet.

Aufgrund der relativ guten Datenverfügbarkeit und Datenqualität werden die Treibhausgasemissionen der Gemeindeverwaltung jährlich im Jahresbericht ("Köniz in Zahlen") publiziert.

Für das Gemeindegebiet werden die Treibhausgasemissionen alle vier Jahre erhoben (Kantonale Klimametrik: alle zwei Jahre) und in einem separaten Bericht veröffentlicht (z.B. aufgeschaltet auf der Website).

³ Er berichtet der Öffentlichkeit alle vier Jahre über die umgesetzten, beschlossenen und geplanten Massnahmen, die für die Erreichung der Zielsetzungen notwendig sind.

Im Rahmen des vierjährigen Reportings über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet berichtet der Gemeinderat über die umgesetzten, beschlossenen und geplanten Massnahmen für die vergangene Periode (umgesetzte) und die kommende Berichtsperiode (beschlossene und geplante). Die Massnahmen sollen so ausgestaltet sein, dass sie die Ziellücke zum Absenkpfad schliessen können. Die Grundsätze der Massnahmenplanung sind in Art. 1 und in der Klima- und Energiestrategie festgehalten.

⁴ Werden die Ziele gemäss Artikel 2 nicht erreicht, beschliesst er rechtzeitig zusätzliche Massnahmen.

Keine Bemerkungen.

Art. 7 Spezialfinanzierung "Klimaschutz"

¹ Die Gemeinde Köniz führt eine Spezialfinanzierung "Klimaschutz".

Spezialfinanzierung

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder reglementarisch zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z. B. Wasserversorgung, Abfallentsorgung). Mit dem vorliegenden Reglement gibt sich die Gemeinde die Aufgabe des Klimaschutzes und schafft damit auch die Grundlage für das Führen einer Spezialfinanzierung. Sie wird unter dem Titel Spezialfinanzierung "Klimaschutz" geführt.

² Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen

- a) der Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde, damit die Ziele dieses Reglements erreicht werden,*
- b) der Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und zum Monitoring.*

Massnahmen der Gemeinde

Hier sind die Massnahmen gemeint, welche die Gemeindebehörden planen, beschliessen und umsetzen. Die Wirkung der Massnahmen erfolgt sowohl gegen aussen (Wirkungsebene Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet und graue Emissionen; z. B. Machbarkeitsstudien für Wärmeverbände oder öffentliche Ladeinfrastrukturen) als auch gegen innen (Wirkungsebene Treibhausgasemissionen der Gemeindeverwaltung; z. B. klimagerechte Sanierung von Gemeindeliegenschaften, die Erhöhung des Tempos beim Heizungersatz, Bau von Ladeinfrastruktur für die gemeindeeigenen Fahrzeuge, Bau von PV-Anlagen etc.).

Ziele dieses Reglements

Es handelt sich um die Ziele gemäss Art. 2 und 3.

Massnahmen zur Qualitätssicherung und zum Monitoring.

Für eine wirkungsvolle Klima- und Energiepolitik ist die Qualitätssicherung und das Monitoring sicherzustellen. Die Qualitätssicherung wurde bislang mit dem Energiestadt-Label sichergestellt. Das Label "Energiestadt" ist ein Qualitätsmanagement-System zur Entwicklung, Verstetigung, Weiterführung und Kontrolle einer nachhaltigen Klima- und Energiepolitik. Zertifizierte Städte und Gemeinden profitieren von einem guten Netzwerk, von Instrumenten, einem Benchmarking und finanziellen Förderungen durch das Bundesamt für Energie. Die Gemeinde Köniz ist seit dem Jahr 2000 Energiestadt und seit 2011 Energiestadt Gold. Alternativ zum Energiestadt-Label bietet sich die Zertifizierung nach der Umweltmanagementnorm ISO 14001 an (Bsp. Gemeinde Ittigen).

³ Massnahmen mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis werden priorisiert.

Die Steuergelder sollen möglichst effektiv eingesetzt werden. Bei der Umsetzung von Massnahmen (Bst. a in Abs. 2) werden deshalb die Vorhaben mit dem besten Kosten/-Nutzen-Verhältnis priorisiert. Gemeint ist die Reduktion an CO₂ pro eingesetzten Franken.

⁴ Auf Unterstützungsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Die finanziellen Mittel der Spezialfinanzierung sind begrenzt. Sobald die Mittel gemäss dem Zweck aufgebraucht sind, können keine weiteren Massnahmen mehr umgesetzt werden.

⁵ *In die Spezialfinanzierung werden eingelegt:*

- a) *mit dem Budget dafür bewilligte Mittel,*
- b) *Mittel aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gemäss Beschluss des zuständigen Organs,*
- c) *Weitere Mittel, wenn solche verfügbar sind und das für die entsprechende Ausgabe zuständige Organ dies beschliesst,*
- d) *Spenden und Legate.*

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen primär aus dem Steuerhaushalt im ordentlichen Budgetprozess. Die Ausnahme bilden die Spenden und Legate zu Gunsten des Klimaschutzes. Bei Ertragsüberschüssen (Bst. b) beschliessen die zuständigen Organen jeweils einen Nachkredit zum abgelaufenen Rechnungsjahr.

⁶ *Entnahmen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Abteilungen beschlossen.*

Die Zuständigkeit zur Entnahme aus der Spezialfinanzierung hat keine Abänderung der Ausgabenzuständigkeit zur Folge. Für das entsprechende Vorhaben ist zusätzlich ein Beschluss des finanzkompetenten Organs nötig.

⁷ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Kein Kommentar.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Massnahmen zur Zielerreichung gemäss Art. 1 bis Art. 3 sind von allen Verwaltungseinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen.

Kein Kommentar.

² Das Entwerfen der Massnahmenplanung zuhanden des Gemeinderats liegt in der Zuständigkeit eines abteilungsübergreifenden Koordinationsgremiums unter der Federführung der Direktion Umwelt und Betriebe.

Der Klima- und Energieausschuss, zusammengesetzt aus Abteilungsleitenden aus allen Direktionen wurde vom Gemeinderat im Frühjahr 2020 ins Leben gerufen. Die Hauptaufgabe des direktionsübergreifenden Ausschusses ist die Koordination, Prüfung und Abstimmung der Klima- und Energiemassnahmen zuhanden des Gemeinderates. Er nimmt eine erste Einschätzung der Massnahmen vor. Weitere Detailabklärungen und die operative Umsetzung delegiert er an die Abteilungen bzw. die Dienstzweige oder Fachstellen.

³ Das Controlling, die Berichterstattung, die Erstellung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie und die Verwaltung der Spezialfinanzierung Klimaschutz liegen in der Verantwortung der Direktion Umwelt und Betriebe.

Kein Kommentar.

Art. 9 Informationspflicht

Der Gemeinderat gibt in Vorlagen, die dem Parlament oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, über die Auswirkungen auf das Klima Auskunft.

Analog zu den anderen Kapiteln ("Finanzen") in den Parlaments- und Abstimmungsvorlagen soll der Gemeinderat künftig dem Parlament und der Stimmbevölkerung auch über die Auswirkungen auf das Klima Auskunft geben. Der Aufwand für die Verwaltung soll dabei minimal gehalten werden; quantitative Aussagen über die Klima-Auswirkungen sind nicht vorgesehen oder höchstens dort, wo die Zahlen diesbezüglich ohnehin vorhanden sind oder bereits erhoben wurden.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

Kein Kommentar.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 01. März. 2024 in Kraft.

Kein Kommentar.